**Deutscher Bundestag** **Drucksache 16/6315**

**16. Wahlperiode** 06. 09. 2007

# Antwort

**der Bundesregierung**

## auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Gerhard Schick, Britta Haßelmann, Ulrike Höfken, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 16/6234 –

## Einflussnahme auf Anlegerinnen und Anleger durch sogenannte Stock-Spams

1. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung das Aufkommen von sogenanntem Stock-Spams in den letzten Jahren und welche (volks)wirtschaftlichen Folgen zieht dies nach sich?

Der Bundesregierung liegen keine Daten zum Aufkommen von Stock-Spams oder zur Bewertung der (volks-)wirtschaftlichen Folgen vor. Nach Beobachtungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ist der Umfang der Stock-Spams in letzter Zeit tendenziell rückläufig, nachdem sich bei der BaFin seit Februar 2007 Anlegerhinweise auf solche Mails zunächst gehäuft hatten.

2. Inwieweit ist das mittels Stock-Spams betriebene „Pump-and-Dump“ strafbar oder zumindest ordnungswidrig, und wie ist das Verhalten der Anlegerinnen und Anleger, die nach dem Erhalt einer Stock-Spam die so beworbene Aktie kaufen, straf-, ordnungs- oder aufsichtsrechtlich zu würdigen?

Das Versenden von Stock-Spams, die zum Kauf von bestimmten Aktien animieren sollen, kann eine verbotene Marktmanipulation gemäß § 20a des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) in der Form des „Scalping“ darstellen. „Scalping“ liegt vor, wenn jemand Aktien, die er selbst hält, mittels E-Mails zum Kauf empfiehlt, ohne dass er dabei einen bestehenden Interessenkonflikt in angemessener und wirksamer Weise offenlegt, und von der durch seine Empfehlung verursachte Kursentwicklung profitiert. Eine Marktmanipulation in Form des „Scalping“ stellt eine Straftat dar, wenn ein Einwirken auf den Börsenpreis festgestellt werden kann, andernfalls liegt eine Ordnungswidrigkeit vor.

Das Verhalten der Empfänger von Stock-Spams, die auf die Empfehlung hin Aktien erwerben, ist straf-, ordnungs- und aufsichtsrechtlich unbedenklich, sofern in den Spam-Mails nicht Insiderinformationen enthalten sind.

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 4. September 2007 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

3. Wie bewertet die Bundesregierung die Vorgehensweise in den USA, wo die durch Stock-Spam beworbenen Titel von der Aufsichtsbehörde für einige Tage vom Handel ausgesetzt werden, und könnten solche Maßnahmen von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistung auch im Over-the-counter-Bereich durchgesetzt werden?

Bei der angesprochenen Operation „Spamalot" setzte die US-Aufsichtsbehörde SEC Anfang 2007 erstmals und bislang einmalig 35 Aktien für zehn Tage vom Handel aus. Im Vordergrund stand dabei vor allem, die Aufklärung der Anleger zu verbessern, weniger hingegen der Versuch, Preisbeeinflussungen mittels Spam-Mails dauerhaft zu unterbinden. Die Operation „Spamalot" dürfte ein öffentliches Schlaglicht auf die Versuche, mit Stock-Spams Preise zu bewegen, geworfen und damit ihren Zweck erfüllt haben.

Eine Aussetzung oder vorübergehende Untersagung des Handels erscheint jedoch im Regelfall nicht als ein verhältnismäßiges Mittel zur Aufrechterhaltung der Marktintegrität. Denn auch das Interesse des Emittenten, dass die von ihm ausgegebenen Wertpapiere am Markt gehandelt werden, ist bei der Wahl des Mittels zu berücksichtigen. Zudem ist es in der Praxis schwierig, den Handel so früh auszusetzen, dass es erst gar nicht zu einem Preisanstieg in der beworbenen Aktie kommen kann. Ein milderes Mittel als eine Handelsaussetzung stellt insofern die Warnung der Öffentlichkeit dar. Dieses hat die BaFin bei Stock-Spams sowohl mittels des Kontakts zu ausgewählten Medien als auch über eine Warnung auf ihrer Webseite bereits verwandt.

Grundsätzlich sind Maßnahmen wie in den USA auch in Deutschland möglich. Auf den Over-the-counter Bereich, also im Hinblick auf Transaktionen, die nicht über einen Handelsplatz abgewickelt werden, erstrecken sich die Befugnisse zur Handelsaussetzung jedoch nicht.

4. Welche Eingriffsmöglichkeiten ergeben sich, wenn die durch Stock-Spam beworbenen Finanztitel an ausländischen Kapitalmärkten gelistet sind?

Sofern der betroffene Finanztitel im Ausland und in Deutschland zugelassen oder in den Handel einbezogen ist, stehen der BaFin im Hinblick auf die Verfolgung von Verstößen gegen das WpHG die gesetzlichen Befugnisse gemäß § 4 WpHG zu. Die BaFin kann zur Sachverhaltsaufklärung von jedermann Auskünfte, die Vorlage von Unterlagen und die Überlassung von Kopien verlangen, Personen laden und vernehmen sowie den Handel zeitweilig aussetzen oder untersagen.

Ist die betroffene Aktie zwar nicht in Deutschland, aber in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen, stehen der BaFin die gleichen Befugnisse zu.

Sollte die Aktie dagegen ausschließlich in anderen Ländern gelistet sein, hat die BaFin keine eigenen Eingriffsmöglichkeiten. Insoweit besteht jedoch die Möglichkeit, die Aufsichtsbehörde desjenigen Landes, in dem der Finanztitel gelistet ist, über den Sachverhalt zu informieren.

5. Plant die Bundesregierung auf diese Problematik zu reagieren, und wenn ja, wann und wie?

Die Bundesregierung hält die von der BaFin in der Vergangenheit bereits praktizierte Unterrichtung der Öffentlichkeit durch Kontaktierung entsprechender Medien und einer Warnung auf der BaFin-Webseite im Regelfall für sachgerecht (siehe auch Antwort zu Frage 7).

6. Wo können sich betroffene Verbraucherinnen und Verbraucher beschweren, und beabsichtigt die Bundesregierung die Aufklärungsangebote auszubauen?

Verbraucher können sich bei dem Verdacht einer Kursmanipulation oder auf Insiderhandel an die BaFin wenden. Diese leitet im Rahmen der Aufsicht bei einem begründeten Verdacht eine Untersuchung ein und erstattet gegebenenfalls Anzeige bei der Staatsanwaltschaft, wenn sich der Verdacht auf eine Straftat erhärten sollte.

Im Übrigen haben Verbraucher die Möglichkeit, ihre Ansprüche selbst auf dem ordentlichen Rechtsweg durchzusetzen oder sich an die Verbraucherschutzverbände zu wenden. Diese können dann die Versender abmahnen und auf Unterlassen klagen.

Eine Ausweitung der Aufklärungsangebote ist derzeit nicht geplant.

7. Wie wurden rechtswidrige Stock-Spams mit welchem Ergebnis verfolgt?

Die BaFin prüft zurzeit in einer Reihe von Fällen, ob Anhaltspunkte für verbotene Marktmanipulationen bestehen und analysiert dazu den Handel in Aktien der betroffenen Gesellschaften. Die BaFin hat in diesem Zusammenhang auch Kontakt zu verschiedenen Landespolizeibehörden. Da die Untersuchungen noch laufen, kann zu etwaigen Ergebnissen derzeit keine Aussage getroffen werden.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333